

# Fachspezifische Bestimmungen für die Magisterprüfung mit Sportwissenschaft als Haupt- und Nebenfach<sup>1</sup>

## Vorbemerkung

Zur Gewährleistung eines vergleichbaren Standards der wissenschaftlichen Ausbildung, der Rechtssicherheit im Prüfungswesen und der Möglichkeit eines Hochschulwechsels innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und der Länder der Europäischen Union enthalten die nachfolgenden fachspezifischen Bestimmungen für das Magisterstudium Sportwissenschaft als Haupt- und Nebenfach hochschulübergreifende Regelungen. Sie ergänzen die Allgemeinen Bestimmungen für Magisterprüfungsordnungen (ABM).

Die örtlichen Magisterprüfungsordnungen regeln unter Beachtung der ABM und der fachspezifischen Bestimmungen Inhalte, Ablauf und Verfahren der Magisterprüfungen vollständig und abschließend.

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Magisterstudium Sportwissenschaft wurden von der Hochschulrektorenkonferenz am 21. Februar 1995 und von der Kultusministerkonferenz am 03. November 1995 beschlossen. Sie stehen unter dem generellen Vorbehalt des jeweils geltenden Landesrechts.

## I. Allgemeines

### § 1 Studienaufbau und Berufspraktikum (§§ 1, 2 ABM)

(1) Im Magisterstudiengang werden ein Hauptfach und zwei Nebenfächer oder zwei Hauptfächer bei einem zeitlichen Gesamtumfang für Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich von höchstens 144 Semesterwochenstunden studiert. Sportwissenschaft kann als Hauptfach mit 72 Semesterwochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich oder gegebenenfalls auch als Nebenfach mit 36 Semesterwochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich studiert werden.

(2) Die örtlichen Magisterprüfungsordnungen können Berufspraktika im Grund- und Hauptstudium mit einer Dauer von insgesamt acht Wochen nach näherer Maßgabe der Studienordnung vorsehen. Die Berufspraktika werden in der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet und durch spezielle Lehrveranstaltungen begleitet.

### § 2 Sportpraktische Prüfungsleistungen (§ 5 Abs. 4 ABM)

(1) In der Zwischen- und der Magisterprüfung werden in den Sportarten neben mündlichen bzw. schriftlichen Prüfungsleistungen auch sportpraktische Prüfungsleistungen abgelegt. Diese bestehen jeweils aus einer Überprüfung der sportlichen Leistungen und der Demonstration sportartspezifischer Techniken. Die sportpraktischen Prüfungsleistungen sollen studienbegleitend abgefordert werden. Sie erstrecken sich auf die jeweils in der Sportart geforderten einzelnen Prüfungsleistungen nach Maßgabe der örtlichen Magisterprüfungsordnungen.

(2) An sportpraktischen Lehrveranstaltungen kann nur teilnehmen, wer eine Eignungsfeststellung für die gewählte Sportart nach Maßgabe der örtlichen Magisterprüfungsordnungen nachweist.

(3) Die Note einer sportpraktischen Prüfungsleistung setzt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die erbrachten sportlichen Leistungen und für die Demonstration sportartspezifischer Techniken zusammen. Jede einzelne sportliche Prüfungsleistung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern nach Maßgabe der örtlichen Magisterprüfungsordnungen bewertet. Die Benotung dieser Leistungen ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen.

<sup>1</sup> beschlossen von der Konferenz der Rektoren und Präsidenten der Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland am 21. Februar 1995 und von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland am 3. November 1995.

(4) Im Falle länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden bzw. Behinderungen gilt § 5 Abs. 5 ABM.

## II. Sportwissenschaft als Hauptfach

### § 3 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung im Hauptfach (§ 17 ABM)

(1) Zur Zwischenprüfung im Hauptfach Sportwissenschaft kann nur zugelassen werden, wer vier Leistungsnachweise wie folgt erbracht hat:

1. Einführung in die Sportwissenschaft einschließlich Einführung in wissenschaftliches Arbeiten und Einführung in die Forschungsmethodologie
2. Praxis und Theorie sportlicher Bewegungen ohne Bindung an eine Sportart (I)
3. je ein Leistungsnachweis in Gruppe I und Gruppe II der sportwissenschaftlichen Disziplinen:
  - Gruppe I: Sportgeschichte oder Sportphilosophie, Sportpädagogik, Sportspsychologie, Sportssoziologie oder eine weitere sportwissenschaftliche Disziplin nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule
  - Gruppe II: Bewegungswissenschaft, Biomechanik, Sportmedizin, Trainingswissenschaft oder eine weitere sportwissenschaftliche Disziplin nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule.

(2) Außerdem muß der Prüfling eine Ausbildung in Erster Hilfe nach § 8b StVZO und das Rettungsschwimmabzeichen in Bronze einer anerkannten Rettungsorganisation nachweisen.

(3) Die örtlichen Magisterprüfungsordnungen bestimmen, welche Leistungen für die Nachweise nach Abs. 1 zu erbringen sind.

### § 4 Art und Umfang der Zwischenprüfung im Hauptfach (§ 18 ABM)

Die Zwischenprüfung im Hauptfach Sportwissenschaft besteht aus höchstens drei Teilprüfungen wie folgt:

1. Praxis und Theorie einer Sportart nach Wahl des Prüflings aus einem von den örtlichen Magisterprüfungsordnungen vorgegebenen Katalog; in dieser Teilprüfung werden eine studienbegleitend abzulegende sportpraktische Prüfungsleistung gemäß § 2 und eine Prüfungsleistung in der Theorie der Sportart erbracht (mündlich 30 Min. oder schriftlich 120 Min.)
2. eine mündliche Prüfungsleistung von 30 Min. Dauer oder eine Klausurleistung von 120 Min. Dauer in einer sportwissenschaftlichen Disziplin aus Gruppe I gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3
3. eine mündliche Prüfungsleistung von 30 Min. Dauer oder eine Klausurleistung von 120 Min. Dauer in einer sportwissenschaftlichen Disziplin aus Gruppe II gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3.

In den beiden sportwissenschaftlichen Disziplinen dürfen keine Leistungsnachweise für die Zulassung zur Zwischenprüfung erbracht worden sein.

### § 5 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung im Hauptfach (§ 22 ABM)

(1) Zur Magisterprüfung im Hauptfach Sportwissenschaft kann nur zugelassen werden, wer die Zwischenprüfung im Hauptfach Sportwissenschaft bestanden und vier Leistungsnachweise wie folgt erbracht hat:

1. zwei Leistungsnachweise in Lehrveranstaltungen der sportwissenschaftlichen Disziplinen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 (Vertiefung)
  2. zwei Leistungsnachweise in Lehrveranstaltungen zu übergreifenden Themenfeldern der Sportwissenschaft (z.B. Sport und Freizeit, Sport und Gesundheit, Sport und Leistung).
- (2) Für die Zulassung zur Magisterprüfung muß außerdem die Teilnahme an der Lehrveranstaltung "Praxis und Theorie sport-

licher Bewegungen ohne Bindung an eine Sportart (II)", an zwei Lehrveranstaltungen aus folgendem Angebot:

- Praktikum
- Projekt
- Wissenschaftliches Kolloquium

und an einer siebtägigen sportbezogenen Exkursion nachgewiesen werden.

(3) Die örtlichen Magisterprüfungsordnungen bestimmen, welche Leistungen für die Nachweise nach Abs. 1 zu erbringen sind.

#### § 6 Art und Umfang der Magisterprüfung im Hauptfach (§ 23 ABM)

Die Magisterprüfung im Hauptfach Sportwissenschaft besteht aus höchstens drei gleichgewichtigen Teilprüfungen wie folgt:

1. Praxis und Theorie einer in der Zwischenprüfung nicht gewählten Sportart nach Wahl des Prüflings aus einem von den örtlichen Magisterprüfungsordnungen vorzugebenden Katalog; in dieser Teilprüfung werden eine studienbegleitend abzulegende sportpraktische Prüfungsleistung gemäß § 2 und eine Prüfungsleistung in der Theorie der Sportart erbracht (mündlich 30 Min. oder schriftlich 120 Min.)
2. eine vierstündige Klausurleistung zu einem übergreifenden Themenfeld der Sportwissenschaft
3. eine mündliche Prüfungsleistung von 60 Min. Dauer in Sportwissenschaft. Die örtlichen Magisterprüfungsordnungen können Ausschlußregelungen für den Inhalt der mündlichen Prüfungsleistung vorsehen.

#### § 7 Magisterarbeit (§ 24 ABM)

Abweichend von § 24 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 1 Abs. 2 ABM kann eine sportwissenschaftliche Magisterarbeit unabhängig von der Einbindung des Faches Sportwissenschaft in die Organisationsstruktur der Hochschule geschrieben werden.

### III. Sportwissenschaft als Nebenfach

#### § 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung im Nebenfach (§ 17 ABM)

(1) Zur Zwischenprüfung im Nebenfach Sportwissenschaft kann nur zugelassen werden, wer je einen Leistungsnachweis aus Gruppe I und Gruppe II der sportwissenschaftlichen Disziplinen

- Gruppe I: Sportgeschichte oder Sportphilosophie, Sportpädagogik, Sportpsychologie, Sportsoziologie oder eine weitere sportwissenschaftliche Disziplin nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule
- Gruppe II: Bewegungswissenschaft, Biomechanik, Sportmedizin, Trainingswissenschaft oder eine weitere sportwissenschaftliche Disziplin nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule

erbracht hat.

(2) Außerdem muß der Prüfling eine Ausbildung in Erster Hilfe nach § 8b StVZO und das Rettungsschwimmabzeichen in Bronze einer anerkannten Rettungsorganisation nachweisen.

(3) Für die Zulassung zur Zwischenprüfung im Nebenfach muß außerdem die Teilnahme an folgenden zwei Lehrveranstaltungen nachgewiesen werden:

- Einführung in die Sportwissenschaft
- Praxis und Theorie sportlicher Bewegungen ohne Bindung an eine Sportart (I).

(4) Die örtlichen Magisterprüfungsordnungen bestimmen, welche Leistungen für die Nachweise nach Abs. 1 zu erbringen sind.

#### § 9 Art und Umfang der Zwischenprüfung im Nebenfach (§ 18 ABM)

Die Zwischenprüfung im Nebenfach Sportwissenschaft besteht aus höchstens zwei Teilprüfungen wie folgt:

1. eine mündliche Prüfungsleistung von 30 Min. Dauer oder eine Klausurleistung von 120 Min. Dauer in einer sportwissenschaftlichen Disziplin aus Gruppe I gemäß § 8 Abs. 1

2. eine mündliche Prüfungsleistung von 30 Min. Dauer oder eine Klausurleistung von 120 Min. Dauer in einer sportwissenschaftlichen Disziplin aus Gruppe II gemäß § 8 Abs. 1.

In den beiden sportwissenschaftlichen Disziplinen dürfen keine Leistungsnachweise für die Zulassung zur Zwischenprüfung erbracht worden sein.

#### § 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung im Nebenfach (§ 22 ABM)

(1) Zur Magisterprüfung im Nebenfach Sportwissenschaft kann nur zugelassen werden, wer die Zwischenprüfung im Nebenfach Sportwissenschaft bestanden und zwei Leistungsnachweise wie folgt erbracht hat:

1. ein Leistungsnachweis aus einer Lehrveranstaltung zu einer sportwissenschaftlichen Disziplin gemäß § 8 Abs. 1 (Vertiefung)
2. ein Leistungsnachweis aus einer Lehrveranstaltung zu einem übergreifenden Themenfeld der Sportwissenschaft (z.B. Sport und Freizeit, Sport und Gesundheit, Sport und Leistung).

(2) Für die Zulassung zur Magisterprüfung muß außerdem die Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen aus folgendem Angebot:

- Praktikum
  - Projekt
  - Wissenschaftliches Kolloquium
- nachgewiesen werden.

(3) Die örtlichen Magisterprüfungsordnungen bestimmen, welche Leistungen für die Nachweise nach Abs. 1 zu erbringen sind.

#### § 11 Art und Umfang der Magisterprüfung im Nebenfach (§ 23 ABM)

Die Magisterprüfung im Nebenfach Sportwissenschaft besteht aus höchstens drei gleichgewichtigen Teilprüfungen wie folgt:

1. Praxis und Theorie einer Sportart nach Wahl des Prüflings aus einem von den örtlichen Magisterprüfungsordnungen vorzugebenden Katalog; in dieser Teilprüfung werden eine studienbegleitend abzulegende sportpraktische Prüfungsleistung gemäß § 2 und eine Prüfungsleistung in der Theorie der Sportart erbracht (mündlich 30 Min. oder schriftlich 120 Min.)
2. eine zweistündige Klausurleistung zu einem übergreifenden Themenfeld der Sportwissenschaft
3. eine mündliche Prüfungsleistung von 30 Min. Dauer in Sportwissenschaft. Die örtlichen Magisterprüfungsordnungen können Ausschlußregelungen für die Inhalte der mündlichen Prüfungsleistung vorsehen.

### Erläuterungen zu den fachspezifischen Bestimmungen Sportwissenschaft

#### 1 Formale Hinweise

Mit wenigen Ausnahmen verzichten die vorstehenden fachspezifischen Bestimmungen darauf, Regelungen aus den Allgemeinen Bestimmungen für Magisterprüfungsordnungen (ABM) zu wiederholen. Dadurch wird der Text der fachspezifischen Bestimmungen vergleichsweise knapp und überschaubar. Um den Zugang zu den entsprechenden Bestimmungen aus den ABM zu erleichtern, wird in den Überschriften der einzelnen Paragraphen auf die einschlägigen Paragraphen der ABM hingewiesen. Die dadurch mögliche Konzentration auf die spezifisch für Sportwissenschaft geltenden Regelungen wiegt den Nachteil, daß zwei Texte parallel gelesen werden müssen, mehr als auf.

Der Begriff *Prüfung* ist einerseits Oberbegriff für die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung (vgl. § 3 ABM), andererseits wird er auch unspezifisch gebraucht (z.B. "mündliche Prüfungsleistung"). Der Begriff *Fachprüfung* bezeichnet die (Summe von) Prüfungsleistungen in einem Hauptfach oder einem Nebenfach des Magisterstudiums, die dann in einer Fachnote für das Haupt- oder Nebenfach im Zeugnis ausgewiesen werden. Eine Fachprüfung besteht bei einer Untergliederung des Faches in Stoffgebiete aus mehreren Teilprüfungen. Eine *Teilprüfung* besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Stoffgebiet des

Haupt- oder Nebenfaches. Die Teilprüfungen entscheiden über das Bestehen (§ 10 ABM); sie sind wiederholbar (§ 12 ABM).

Als *Prüfungsleistung* wird der einzelne einheitliche Prüfungsvorgang (z.B. eine mündliche Prüfungsleistung, eine Klausurleistung, die Magisterarbeit) bezeichnet. Er ist zu bewerten (§ 8 ABM). Die fachspezifischen Bestimmungen für Sportwissenschaft sehen Teilprüfungen sowohl mit nur einer Prüfungsleistung je Teilprüfung als auch Teilprüfungen mit mehreren Prüfungsleistungen vor. Besteht eine Teilprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, werden die in den einzelnen Prüfungsleistungen ermittelten Noten gem. § 8 Abs. 2 ABM zusammengefaßt. Besteht eine Teilprüfung aus nur einer Prüfungsleistung, sind Teilprüfung und Prüfungsleistung identisch.

*Leistungsnachweise* sind Bescheinigungen über Studienleistungen (beispielsweise: Referat, Seminararbeit etc.); sie werden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen (Übung, Praktikum oder Seminar, seltener auch im Zusammenhang mit einer Vorlesung) erbracht. Teilnahmebescheinigungen sind keine Studienleistungen. Eine Studienleistung setzt vielmehr eine bewertete - aber nicht notwendigerweise auch benotete - individuelle Leistung voraus. Die fachspezifischen Bestimmungen regeln Studienleistungen grundsätzlich nur insoweit, als sie Zulassungsvoraussetzungen für Teilprüfungen sind, d.h. die Teilprüfung kann nur abgelegt werden, wenn die als Leistungsnachweis zu erbringende Studienleistung nachgewiesen ist. Sie ist ohne Einfluß auf die jeweilige Fachnote.

## 2 Das Magisterstudium im Fach Sportwissenschaft

Die gegenwärtige Entwicklung des Sports läßt sich folgendermaßen charakterisieren: Die internationalen Verflechtungen des Sports wachsen, die Verbindungen zu unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen werden enger, und der Sport wird zunehmend durch die Sportwissenschaft geprägt. Ein sportwissenschaftliches Studium muß den Änderungen, die sich in den dem Sport verbundenen Berufsfeldern durch diese Entwicklungen ergeben, Rechnung tragen.

Das Studium der Sportwissenschaft besteht zum einen aus einer praktisch-theoretischen Ausbildung in wesentlichen Sportarten, wie z.B. Leichtathletik, Turnen, Gymnastik, Spiele und Schwimmen; zum anderen gehört zur Sportwissenschaft ein theoretisch-wissenschaftliches Studium sportwissenschaftlicher Teildisziplinen wie z.B. Sportmedizin, Sportbiomechanik, Sportpsychologie, Sportpädagogik, Sportsoziologie, Sportgeschichte, Sportphilosophie, Bewegungs- und Trainingswissenschaft, aber auch Sportstättenbau, Sportverwaltung, Sportpublizistik oder Sportrecht.

Das Magisterstudium unterscheidet sich vom sportwissenschaftlichen Studium für das Lehramt an Schulen sowie vom Diplomstudiengang wie folgt:

Das Studium für das Lehramt an Schulen ist auf ein bestimmtes Berufsziel gerichtet, das nur in diesem Bereich Einsatzvarianten erlaubt. Der Diplomstudiengang Sportwissenschaft erschließt demgegenüber ein breiteres Berufsfeld. Das Diplomstudium A enthält vorwiegend pädagogisch orientierte Studienschwerpunkte, das Diplomstudium B konzentriert sich auf nichtpädagogische Studienschwerpunkte.

Das Magisterstudium ist demgegenüber eher generell und nicht eng auf bestimmte Berufsfelder bezogen. Sportwissenschaft als Haupt- und Nebenfach vermittelt einerseits sportwissenschaftliche Grundlagen, andererseits eine wissenschaftsorientierte vertiefte Ausbildung. Dadurch soll eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Sport in seiner ganzen Breite ermöglicht werden. Die Kombinationsmöglichkeiten im Magisterstudium eröffnen der Studentin und dem Studenten Verbindungen mit anderen Wissenschaften und Wissenschaftsdisziplinen je nach der eigenen Interessenlage. Das Magisterstudium eignet sich für die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, weil es einen Schwerpunkt in der Theorie der Sportwissenschaft sowie der Forschungsmethodologie setzt. Weiterhin ist für das Magisterstudium der Sportwissenschaft kennzeichnend, daß eine komplexe

Sicht vermittelt werden soll, z.B. in den übergreifenden Themenfeldern der Sportwissenschaft (§§ 5 Abs. 1 Nr. 2 und 10 Abs. 1 Nr. 2 der fachspezifischen Bestimmungen nennen hier als Beispiele: Sport und Freizeit, Sport und Gesundheit, Sport und Leistung).

Neben der im Magisterstudium üblichen Kombination von unterschiedlichen Wissenschaftsstudiengängen ist auch innerhalb der Sportwissenschaft eine eigenständige sportwissenschaftliche Schwerpunktbildung dadurch möglich, daß sowohl im Grundstudium als auch im Hauptstudium eine größere Zahl von Lehrveranstaltungen den Charakter von Wahlpflichtfächern haben (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und § 5 Abs. 1 Nr. 1). Je nach Fachkombination und Wahl von Studienschwerpunkten kommen als Berufsfelder neben der Wissenschaft z.B. die Bereiche Verwaltung, Wirtschaft, Journalistik, Gesundheit, Freizeit oder Management in Betracht.

Das Magisterstudium erlaubt und verlangt eine stärkere Selbstbestimmung der Studentin und des Studenten. Das schließt größere Freiheiten und höhere Verantwortung, aber auch persönliche Risiken ein. Die größere Selbständigkeit bei Entscheidungen über Studienfächer und Studienschwerpunkte sowie bei der Organisation des Studiums in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht kann zur Persönlichkeitsentwicklung der Studentin und des Studenten beitragen. Eine auf die Bedürfnisse des einzelnen Studierenden abgestimmte Studiengestaltung läßt sich oft nur durch eine intensive und individuelle Studienberatung erreichen.

Das Magisterstudium besitzt den Vorteil, daß Magisterabschlüsse in vielen Ländern der Erde anerkannt werden. Das Magisterstudium ist damit sowohl für ausländische wie deutsche Studierende interessant, die später im Ausland tätig sein wollen.

## 3 Studienkonzept

Im Hauptfach steht ein Stundenumfang von bis zu 72 Semesterwochenstunden (SWS), im Nebenfach von bis zu 36 Semesterwochenstunden (SWS) zur Verfügung. Außerdem sind 10% der Gesamtzahl der Semesterwochenstunden für Lehrveranstaltungen nach freier Wahl vorbehalten. Für den Pflicht- und Wahlpflichtbereich sind dabei im folgenden im Hauptfach insgesamt 72 SWS (36 SWS Grundstudium und 36 SWS Hauptstudium) und im Nebenfach insgesamt 36 SWS (18 + 18 SWS) angesetzt. Die nachfolgende Übersicht stellt eine Empfehlung und Hilfe dar, um die fachspezifischen Bestimmungen in die örtlichen Magisterprüfungsordnungen für das Fach Sportwissenschaft umzusetzen.

### A. Hauptfach Sportwissenschaft: Grundstudium (36 SWS)

#### I. Einführende Lehrveranstaltungen 8 SWS

1. Einführung in die Sportwissenschaft 2 SWS
2. Einführung in wissenschaftliches Arbeiten 2 SWS
3. Einführung in die Forschungsmethodologie 4 SWS

#### II. Lehrveranstaltungen zu Praxis und Theorie sportlicher Bewegungen 12 SWS

1. Praxis und Theorie sportlicher Bewegungen ohne Bindung an eine Sportart (I) 6 SWS
2. Praxis und Theorie einer Sportart nach Wahl des Prüflings aus einem von den örtlichen Magisterprüfungsordnungsvorgabenden Katalog 6 SWS

#### III. Lehrveranstaltungen zu sportwissenschaftlichen Disziplinen 16 SWS

##### Gruppe I: 8 SWS

- Sportgeschichte oder Sportphilosophie
- Sportpädagogik
- Sportpsychologie

##### Gruppe II: 8 SWS

- Sportsoziologie
  - oder eine weitere sportwissenschaftliche Disziplin nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule
- Gruppe II: 8 SWS
- Bewegungswissenschaft
  - Biomechanik
  - Sportmedizin

- Trainingswissenschaft
- oder eine weitere sportwissenschaftliche Disziplin nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule

### **B. Hauptfach Sportwissenschaft: Hauptstudium (36 SWS)**

- I. Lehrveranstaltungen zur Forschungsmethodologie 6 SWS*
  1. Forschungsmethoden in der Sportwissenschaft 2 SWS
  2. Konzipierung sportwissenschaftlicher Arbeiten (Magisterarbeit) 4 SWS
- II. Lehrveranstaltungen zu Praxis und Theorie sportlicher Bewegungen 12 SWS*
  1. Praxis und Theorie sportlicher Bewegungen ohne Bindung an eine Sportart (II) 6 SWS
  2. Praxis und Theorie einer weiteren im Grundstudium nicht gewählten Sportart nach Wahl des Prüflings aus einem von den örtlichen Magisterprüfungsordnungen vorzuziehenden Katalog 6 SWS
- III. Lehrveranstaltungen zu sportwissenschaftlichen Disziplinen und zu übergreifenden Themenfeldern der Sportwissenschaft 12 SWS*
  1. Vertiefung in sportwissenschaftlichen Disziplinen 6 SWS
    - Gruppe I:
      - Sportgeschichte oder Sportphilosophie
      - Sportpädagogik
      - Sportpsychologie
      - Sportsoziologie
    - Gruppe II:
      - Bewegungswissenschaft
      - Biomechanik
      - Sportmedizin
      - Trainingswissenschaft
  2. Übergreifende Themenfelder der Sportwissenschaft 6 SWS wie z.B.
    - Sport und Freizeit
    - Sport und Gesundheit
    - Sport und Leistung
- IV. Sonstige Lehrveranstaltungen 6 SWS*
  1. Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen aus folgendem Angebot: 4 SWS
    - Praktikum
    - Projekt
    - Wissenschaftliches Kolloquium
  2. Teilnahme an einer siebentägigen sportbezogenen Exkursion 2 SWS

### **C. Nebenfach Sportwissenschaft: Grundstudium (18 SWS)**

- I. Einführende Lehrveranstaltungen 2 SWS*  
Einführung in die Sportwissenschaft 2 SWS
- II. Lehrveranstaltungen zu Praxis und Theorie sportlicher Bewegungen 6 SWS*  
Praxis und Theorie sportlicher Bewegungen ohne Bindung an eine Sportart (I) 6 SWS
- III. Lehrveranstaltungen zu sportwissenschaftlichen Disziplinen 10 SWS*
  - Gruppe I: 4 SWS
    - Sportgeschichte oder Sportphilosophie
    - Sportpädagogik
    - Sportpsychologie
    - Sportsoziologie
  - Gruppe II: 4 SWS
    - Bewegungswissenschaft
    - Biomechanik
    - Sportmedizin
    - Trainingswissenschaft

Eine weitere sportwissenschaftliche Disziplin nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule 2 SWS

### **D. Nebenfach Sportwissenschaft: Hauptstudium (18 SWS)**

- I. Lehrveranstaltungen zu Praxis und Theorie sportlicher Bewegungen 6 SWS*  
Praxis und Theorie einer Sportart nach Wahl des Prüflings aus einem von den örtlichen Magisterprüfungsordnungen vorzuziehenden Katalog 6 SWS
- II. Lehrveranstaltungen zu sportwissenschaftlichen Disziplinen und zu übergreifenden Themenfeldern der Sportwissenschaft 8 SWS*
  1. Vertiefung in sportwissenschaftlichen Disziplinen 4 SWS
    - Gruppe I:
      - Sportgeschichte oder Sportphilosophie
      - Sportpädagogik
      - Sportpsychologie
      - Sportsoziologie
    - Gruppe II:
      - Bewegungswissenschaft
      - Biomechanik
      - Sportmedizin
      - Trainingswissenschaft
  2. Übergreifende Themenfelder der Sportwissenschaft 4 SWS wie z.B.
    - Sport und Freizeit
    - Sport und Gesundheit
    - Sport und Leistung
- III. Sonstige Lehrveranstaltungen 4 SWS*  
Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen aus folgendem Angebot: 4 SWS
  - Praktikum
  - Projekt
  - Wissenschaftliches Kolloquium
- 4. Hinweise zum Studienkonzept*

Unverkennbar liegt ein Schwerpunkt des Magisterstudiums bei den theoretischen Studieninhalten. Die Sportpraxis ist gegenüber anderen sportwissenschaftlichen Studiengängen im Umfang reduziert. Außerdem wird auf eine enge Verbindung mit der Theorie der jeweiligen Sportpraxis Wert gelegt. Innerhalb der sportpraktischen Ausbildung werden zwei Linien verfolgt, zum einen die Auseinandersetzung mit der Praxis und Theorie von zwei selbstgewählten Sportarten (im Hauptfach) bzw. einer selbstgewählten Sportart (im Nebenfach) und zum anderen die Praxis und Theorie sportlicher Bewegungen ohne Bindung an eine Sportart.

#### *4.1 Einführende Lehrveranstaltungen (Hauptfach 8 SWS; Nebenfach 2 SWS)*

Mit der Lehrveranstaltung "Einführung in die Sportwissenschaft" (2 SWS) wird ein Überblick über die sportwissenschaftlichen Disziplinen und die übergreifenden Themenfelder der Sportwissenschaft gegeben. Dadurch werden erste wissenschaftssystematische Einsichten vermittelt, Wahlentscheidungen von Studentinnen und Studenten erleichtert sowie Einblicke in später nicht zur Vertiefung gewählte sportwissenschaftliche Disziplinen gewährt. Außerdem vermittelt diese Lehrveranstaltung die Grundlagen für wesentliche Fachbegriffe. Sie soll deshalb möglichst im ersten Semester belegt werden. Die "Einführung in wissenschaftliche Arbeiten" (2 SWS) vermittelt vor allem wissenschaftliche Arbeitstechniken. Die "Einführung in die Forschungsmethodologie" (4 SWS) soll die Verwendung verschiedener Forschungsmethoden aufzeigen sowie Fragen der Systematisierung und unterschiedliche Wege wissenschaftlicher Erkenntnisgewinnung verdeutlichen. Dabei sollen sowohl theoretisch-hermeneutische als auch empirisch-analytische Modelle behandelt werden, um eine für die Spannweite der sportwissenschaftlichen Disziplinen notwendige forschungsmethodologische Ausgewogenheit zu erreichen. So schließt die Auseinandersetzung mit Meß- und Auswertungstechniken auch Grundlagen der EDV je nach Problemstellung und Untersuchungsmethode ein. Hierzu gehört auch die Einführung in statistische und hermeneutische Strategien der Datenanalyse.

Im Hauptfachstudium wird diese Einführung in die Forschungsmethodologie fortgesetzt (2 SWS). Dabei können ausgewählte Forschungsmethoden näher behandelt werden, z.B. auch in Verbindung mit der Lehrveranstaltung "Konzipierung sportwissenschaftlicher Arbeiten" (4 SWS). Dabei geht es um die spezielle Forschungsmethodologie für einzelne Masterarbeiten, aber auch um die Teilnahme am Entstehungsprozeß anderer Forschungsarbeiten, d.h. um eigene Forschungsleistungen sowie um wissenschaftliche Arbeiten für Kolloquia oder kleine Publikationen.

#### 4.2 Lehrveranstaltungen zu Praxis und Theorie sportlicher Bewegungen (Hauptfach 24 SWS, Nebenfach 12 SWS)

Etwa ein Drittel des gesamten Stundenvolumens des sportwissenschaftlichen Magisterstudiums betrifft die Sportpraxis. Da im Hauptfachstudium zwei Sportarten und im Nebenfachstudium eine Sportart belegt werden, erhält das Eindringen in die Praxis und Theorie der gewählten Sportart einen exemplarischen Charakter. Dieses Vorgehen wird einerseits schon durch den vergleichsweise niedrigen Ansatz bei der Stundenzahl nahegelegt, andererseits rechtfertigt es sich auch wegen der Vorbereitung der Studentinnen und Studenten auf im Magisterstudium nicht lehramtsbezogene Berufsfelder.

##### 4.2.1 Praxis und Theorie von Sportarten einschließlich Eignungsnachweis (Hauptfach 12 SWS, Nebenfach 6 SWS)

Die praktisch-theoretische Ausbildung in ein oder zwei exemplarisch gewählten Sportarten ist für ein sportwissenschaftliches Studium von besonderer Bedeutung. Als Sportarten kommen z.B. Leichtathletik, Turnen, Gymnastik, Spiele und Schwimmen in Betracht.

Für das Magisterstudium der Sportwissenschaft wird kein genereller Eignungsnachweis für sportliche Fähigkeiten und Fertigkeiten gefordert. Unverzichtbar erscheint allerdings eine spezielle Eignungsfeststellung für die gewählte Sportart (§ 2 Abs. 2). Den Studentinnen und Studenten soll schon zu Beginn des Studiums mitgeteilt werden, ob sie für eine zu wählende Sportart die nötige Eignung besitzen. Außerdem schafft eine solche Eignungsfeststellung die Voraussetzung dafür, daß Studierende im Magisterstudium die Ausbildung in Praxis und Theorie einer Sportart gegebenenfalls z.T. gemeinsam mit Studierenden anderer Studiengänge (Diplom oder Lehramt) erhalten können.

##### 4.2.2 Praxis und Theorie sportlicher Bewegungen ohne Bindung an eine Sportart (Hauptfach 12 SWS, Nebenfach 6 SWS)

Das Studium von zwei bzw. einer Sportart umfaßt etwa die Hälfte der für die Sportpraxis vorgesehenen Semesterwochenstunden. Die andere Hälfte ist einer sehr offen zu gestaltenden, nicht sportartgebundenen Ausbildung vorbehalten. Bei dem gegenwärtigen Stand der Sportwissenschaft kann dieser Bereich nicht mit einem allgemein anerkannten Begriff gekennzeichnet werden. Die fachspezifischen Bestimmungen verwenden daher die Kennzeichnung "Praxis und Theorie sportlicher Bewegungen ohne Bindung an eine Sportart".

Dieser Bereich soll die vielfältigen Möglichkeiten des Sporttreibens sowie dessen Sinnfülle und Entwicklung erschließen. Dabei können auch jene Ziele in den Mittelpunkt gestellt werden, die sich durch die Gegenstände der Lehrveranstaltungen besonders gut erreichen lassen, wie z.B. Gesundheit, Prävention, Rehabilitation, Entspannung, Ausgleich, Bewegungserfahrung, Bewegungsgestaltung, Auseinandersetzen mit Medien und Materialien.

Außerdem soll der Bezeichnung entsprechend der Bereich "sportliche Bewegungen/sportmotorische Handlungen/sportbezogene Tätigkeiten" behandelt werden. Dabei handelt es sich um Lehrveranstaltungsinhalte, die allgemeinen, sportartübergreifenden Charakter tragen, für viele Zielgruppen zutreffen, Sportaktivitäten verschiedener Arten einschließen und nicht durch ein enges Sportartenverständnis geprägt sind. Zur Verfügung stehen damit Übungen oder sportliche Betätigungen, die sich nach unterschiedlichen Aspekten einteilen lassen, wie z.B.:

- Grundlegende motorische Fertigkeiten wie Gehen, Laufen, Springen, Kriechen, Klettern, Balancieren, Werfen, Fangen, die Grundlage für Alltags- und Arbeitsbewegungen sind sowie "Brauchwert" besitzen. Ferner handelt es sich um allgemeine sportartübergreifende Fertigkeiten wie Gleiten, Fallen, Stoppen, Schwingen u.ä.
- Übungen, die auf das Erlernen sportlicher Techniken in verschiedenen Sportarten vorbereiten und in der Geschichte des Faches Sport als vorbereitende Übungen, Vorübungen, Grundübungen, formende und ausgleichende Übungen, Schulformen, Körperschule oder Grundgymnastik bezeichnet worden sind.
- Kleine Spiele (new games, Animationsspiele u.ä.).
- Bewegungen nach Musik, musisch gestaltete Bewegungen; Tanzen.
- Übungen mit natürlichen Materialien, an Geräten oder in Medien (Schnee, Wasser, Eis), mit Zeitungspapier, Kartons, Schaumstoffwürfel, am Seil, Schwungtuch, mit Handgeräten, an Barrieren, Treppen. Übungen, die besonders im Seniorensport, Sportförderunterricht, beim Einsatz des "Spielmobils" und beim Sport mit Sondergruppen Verwendung finden.
- Übungen des Rehabilitationssports, wie Wassergymnastik, Rückenschule; Joga.
- Übungen aus den Bereichen Bewegungstheater, Pantomime, Artistik, Akrobatik u.ä.
- Übungen an Fitnessgeräten, im Trimpfad u.ä.
- Übungen sowie Methoden und Techniken zur Entspannung bzw. neuromuskulären Erholung.
- Ausgewählte sportmotorische Fertigkeiten verschiedener Sportarten, die kategorische Aspekte berücksichtigen und Ansatzpunkte für übergreifende theoretische Auseinandersetzungen bieten, wie z.B. Lauftechniken, Stützsprünge, Wurfarten, gymnastische Sprünge, Schlagarten der Rückschlagspiele.

Das offene Konzept des Magisterstudiums im Fach Sportwissenschaft räumt den Hochschulen einen breiten Gestaltungsspielraum bezüglich Auswahl, Umfang, Schwerpunktbildung und Abfolge sportpraktischer, nicht an eine Sportart gebundener Inhalte ein.

##### 4.3 Lehrveranstaltungen zu sportwissenschaftlichen Disziplinen und zu übergreifenden Themenfeldern der Sportwissenschaft (Hauptfach 28 SWS, Nebenfach 18 SWS)

Diese Lehrveranstaltungen bilden im Hauptfachstudium mit 28 SWS und im Nebenfachstudium mit 18 SWS den Schwerpunkt der sportwissenschaftlichen Ausbildung. Im Grundstudium werden Grundlagen mehrerer sportwissenschaftlicher Disziplinen erarbeitet. Das Hauptstudium dient in der Regel deren Vertiefung bzw. themenorientierten Lehrveranstaltungen. Die fachspezifischen Bestimmungen gliedern die sportwissenschaftlichen Disziplinen in zwei Gruppen (I und II). Die Hochschulen können mit Rücksicht auf ihr Lehrangebot beim Hauptfach je eine sportwissenschaftliche Disziplin pro Gruppe austauschen bzw. beim Nebenfach insgesamt eine zusätzlich einfügen. Aus jeder Gruppe wird für die Zwischenprüfung ein Leistungsnachweis als Zulassungsvoraussetzung sowie eine Prüfungsleistung verlangt. Das Mindestangebot einer Hochschule muß daher zwei sportwissenschaftliche Disziplinen in jeder Gruppe umfassen. Eine Vorgabe von drei, vier oder fünf Gruppen mit entsprechenden Stundenzahlen im Bereich der sportwissenschaftlichen Disziplinen hätte eine zu starke zentrale Festlegung auf bestimmte Wissenschaftsdisziplinen zur Folge gehabt. Die Aufteilung der sportwissenschaftlichen Disziplinen in zwei Gruppen von Wahlpflichtfächern ermöglicht es sowohl den Hochschulen als auch den Studentinnen und Studenten, jeweils Schwerpunkte zu bilden.

Das in dem Studienkonzept vorgesehene Angebot, im Hauptfach in den beiden Gruppen je eine zwei SWS umfassende, (im Nebenfach insgesamt eine), zusätzliche Teildisziplin der Sportwissenschaft zu studieren, erweitert die oben dargestellte Freiheit und Verantwortung bei der Zusammenstellung der Studieninhalte. Das dafür vorgegebene geringe Stundenvolumen muß vor dem Hintergrund gesehen werden, daß eine individuelle Schwerpunktbildung

bildung bereits durch die Wahl von Haupt- und Nebenfächern möglich ist.

Im Hauptstudium wird einerseits das Wissen in den im Grundstudium gewählten sportwissenschaftlichen Disziplinen in der Regel in Seminaren bzw. Hauptseminaren vertieft und andererseits das Verstehen von Zusammenhängen und übergreifenden Themen aus dem Sport zum Lehrinhalt gemacht. Dies geschieht in erster Linie in den bisher in sportwissenschaftlichen Kontexten seltenen sog. "übergreifenden Themenfeldern" (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 2 bzw. § 10 Abs. 1 Nr. 2). Hier sollen das komplexe Geschehen im Sport erfaßt, Querverbindungen hergestellt und eine Integration disziplinarorientierten Denkens im Hinblick auf ein Thema erreicht werden. Das Angebot von Themenfeldern ist offengehalten. Themen können sowohl größere Komplexe (z.B. Sport und Freizeit, Sport und Gesundheit, Sport und Leistung) als auch kleinere Einheiten (z.B. Frau und Sport, olympische Bewegung, Sport und Zuschauer) bzw. detailliertere Fragen umfassen. Die Themen sollen genügend Ansatzpunkte für eine theoretische Durchdringung und praktische Realisierung bieten sowie Erkenntnisse aus mehreren sportwissenschaftlichen Disziplinen zur theoretischen Bearbeitung vereinen.

#### 4.4 Sonstige Lehrveranstaltungen (Hauptfach 6 SWS, Nebenfach 4 SWS)

Die Lehrangebotsformen Praktikum/Projekt/Wissenschaftliches Kolloquium sollen im Verlaufe des Hauptstudiums die Theorie-Praxis-Beziehung vertiefen und berufsbezogene Erfahrungen vermitteln. Außerdem wird damit individuelles und/oder gemeinschaftliches Arbeiten erprobt und im Bereich der Forschungsmethodologie angeeignet sowie angewandt. Die Lehrangebote können entweder alternativ gewählt oder aber auch als Mischform belegt werden. Hier lassen sich auch Anleitungen und Hinweise zu einem durch eigene Initiativen gesteuerten kreativen Selbststudium realisieren.

Die mindestens siebentägige sportbezogene Exkursion dient dazu, sportliches Erleben, besonders in der Gemeinschaft, sowie einen Zuwachs an sportlichem Können und sportbezogenem

Wissen zu bewirken. Hierfür bieten sich Kurse in fast allen Sportarten an. Besonders gut eignen sich Wandern sowie Winter- und Wassersportarten. Besichtigungen und Besuche bei sportbezogenen Institutionen und Organisationen mit entsprechender Vorbereitung stellen eine weitere Möglichkeit für diese Exkursionen dar.

#### 5 Leistungsnachweise und Prüfungen

Zwischenprüfung und Magisterprüfung bestehen jeweils aus zwei Prüfungskomplexen der Theorie und einem Prüfungskomplex in Praxis und Theorie einer gewählten Sportart mit Ausnahme der Zwischenprüfung im Nebenfach, die nur aus zwei Prüfungskomplexen der Theorie besteht. Die fachspezifischen Bestimmungen lassen bewußt große Freiräume, um die Inhalte der Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den örtlichen Magisterordnungen festzulegen.

Die sportpraktischen Prüfungsleistungen sollen studienbegleitend erbracht werden (§ 2). Die dazugehörige Theorie ist Bestandteil der Prüfung und nicht als getrennte Teilprüfung zu sehen, da die Praxis und Theorie der Sportart gemeinsam gelehrt und im Anschluß an die Lehrveranstaltung auch zusammen geprüft wird. Die Fähigkeiten und Kenntnisse der Studentinnen und Studenten in Praxis und Theorie sportlicher Bewegungen ohne Bindung an eine Sportart werden nicht durch eine Prüfungsleistung, sondern durch Teilnahmenachweise (ohne Nachweis einer Studienleistung) jeweils als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung (Haupt- und Nebenfach) und zur Magisterprüfung (Hauptfach) dokumentiert. Den Hochschulen ist es überlassen, die Anforderungen für die Leistungsnachweise im einzelnen festzulegen.

Eine Ausbildung in Erster Hilfe und der Erwerb des Rettungsschwimmabzeichens in Bronze sind bis zum Ende des Grundstudiums nachzuweisen. Hierfür muß kein eigenes Ausbildungsangebot der Hochschule bestehen; allerdings kann die jeweilige Hochschule Studierende beim Erwerb dieser Nachweise gegebenenfalls durch Lehrangebote unterstützen.

Sekretariat der Kultusministerkonferenz  
Geschäftsstelle für die Koordinierung der Ordnung  
von Studium und Prüfungen  
Lennéstraße 6  
53113 Bonn

Anzeige

## Neu in der dvs-Schriftenreihe:

**G. BÄUMLER/G. BAUER (Hrsg.):**

**Sportwissenschaft rund um den Fußball.  
Beiträge und Analysen zum Fußballsport IX.**

(Schriften der Deutschen Vereinigung für Sportwissenschaft, 96).

Hamburg: Edition Czwalina 1998.

200 Seiten. ISBN 3-88020-326-1. DM 40,00.\*

Dieser Band der dvs-Schriftenreihe enthält die Vorträge und Schriftfassungen der Praxisdemonstrationen der 12. Jahrestagung der dvs-Kommission Fußball, die vom 22.-26.9.1996 in München (Sportschule Oberhaching) stattgefunden hat. Unter dem Rahmenthema werden in 17 Beiträgen wissenschaftliche Forschungsergebnisse dargelegt und praxisrelevante Aspekte vom Lernen und Trainieren im Fußballsport behandelt. Die Schwerpunkte der fußballbezogenen Beiträge liegen auf den Gebieten „Techniktraining“, „Leistungsdiagnostik und Spielanalyse“, „Coaching und Wettkampfvorbereitung“ sowie „Sporttraumatologie und Sportorthopädie“.

Bitte richten Sie Ihre Bestellung an die

**dvs-Geschäftsstelle · Postfach 73 02 29 · D-22122 Hamburg · Tel.: (040) 67 94 12 12 · Fax: (040) 67 94 12 13**

\*Die Auslieferung erfolgt gegen Rechnung und zzgl. Versandkosten. dvs-Mitglieder erhalten 25% Rabatt auf den Ladenpreis.

